

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 6. März 2014 — Northern Ireland Department of Agriculture and Rural Development/Europäische Kommission

(Rechtssache C-248/12 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — EAGFL, EGFL und ELER — Von der Finanzierung durch die Europäische Union ausgeschlossene Ausgaben — Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage — Situation des Klägers nicht unmittelbar von der streitigen Entscheidung betroffen)

(2014/C 184/02)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Northern Ireland Department of Agriculture and Rural Development (Prozessbevollmächtigter: K. Brown, Solicitor)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: N. Donnelly und P. Rossi)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts (Achte Kammer) vom 6. März 2012, Northern Ireland Department of Agriculture and Rural Development/Kommission (T-453/10), mit dem das Gericht eine Klage als unzulässig abgewiesen hat, die darauf gerichtet war, den Beschluss 2010/399/EU der Kommission (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K[2010] 4894) vom 15. Juli 2010 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. L 184, S. 6) für teilweise nichtig zu erklären, soweit bestimmte vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland getätigte Ausgaben ausgeschlossen wurden

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Das Northern Ireland Department of Agriculture and Rural Development wird verurteilt, die durch das vorliegende Rechtsmittel entstandenen Kosten zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 200 vom 7.7.2012.

Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 6. März 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Beroep te Gent — Belgien) — Bloomsbury NV/Belgische Staat

(Rechtssache C-510/12) ⁽¹⁾

(Art. 99 der Verfahrensordnung — Vierte Richtlinie 78/660/EWG — Art. 2 Abs. 3 — Grundsatz der Bilanzwahrheit — Art. 2 Abs. 4 — Informationspflicht — Art. 2 Abs. 5 — Verpflichtung zur Abweichung — Art. 32 — Methode der Bewertung aufgrund der ursprünglichen Kosten — Unentgeltlicher Erwerb durch eine Gesellschaft)

(2014/C 184/03)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van Beroep te Gent

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Bloomsbury NV

Beklagter: Belgische Staat

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Hof van Beroep te Gent (Belgien) — Auslegung des Art. 2 Abs. 3, 4 und 5 der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (ABl. L 222, S. 11) — Grundsatz der Bilanzwahrheit — Unentgeltlicher Erwerb eines erheblichen Vermögenswerts durch eine Gesellschaft — Unmöglichkeit, den Anschaffungswert zu verbuchen, wodurch ein verzerrtes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft entsteht

Tenor

Art. 2 Abs. 3 bis 5 der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von [Art. 44 Abs. 2 Buchst. g EG] über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen ist dahin auszulegen, dass eine Gesellschaft, wenn sie unentgeltlich einen Vermögenswert erwirbt, diesen nicht mit seinem tatsächlichen Wert in ihrem Jahresabschluss verbuchen muss.

⁽¹⁾ ABl. C 46 vom 16.02.2013.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 20. März 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny — Polen) — Gmina Wrocław/Minister Finansów

(Rechtssache C-72/13) ⁽¹⁾

(Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Veräußerung von Bestandteilen des Vermögens einer Gemeinde)

(2014/C 184/04)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Gmina Wrocław

Beklagter: Minister Finansów

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Naczelny Sąd Administracyjny — Auslegung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1) — Besteuerung von Umsätzen einer Gemeinde — Verkauf von Vermögensbestandteilen, die kraft Gesetzes oder im Wege des Erwerbs von Todes wegen oder der Schenkung erworben wurden — Einbringung solcher Vermögensbestandteile als Sacheinlage in eine Gesellschaft